



II-4068 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIC ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN
ROBERT GRAF
Zl. 10.101/135-XI/A/1a/88

Wien, am

4.5.1988

1814 IAB

1988 -05- 05

zu 1850 IJ

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Leopold G r a t z

Parlament
1017 Wien

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1850/J betreffend Altölversorgung durch die Gmundner Zementwerke Hatschek, welche die Abgeordneten Dr. Gugerbauer, Mag. Praxmarer, Eigruber und Kollegen am 11. März 1988 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu den Punkten 1 und 2 der Anfrage:

Die Gmundner Zementwerke Hans Hatschek AG hat im Jahre 1987 bei der Bezirkshauptmannschaft Gmunden um die Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für Änderungen der bestehenden Zementwerksbetriebsanlage unter anderem auch durch Errichtung einer Anlage für die thermische Entsorgung von brennbaren Flüssigkeiten auf den Grundstücken Nr. 193, 202 und 141 der KG. Pinsdorf, angesucht.

Zu Punkt 3 der Anfrage:

Die gewerberechtliche Genehmigung wurde mit Bescheid des Bezirkshauptmannes von Gmunden vom 2. Oktober 1987, Ge - 3413, 3360, 3321, 3403 - je 1987 erteilt.

- 2 -

Zu den Punkten 4, 5 und 6 der Anfrage:

Die Betriebsbewilligung wurde nach Durchführung eines einjährigen Probebetriebes einem eigenen Verfahren vorbehalten.

Der einjährige Probebetrieb wurde angeordnet und ein weiterer Probebetrieb bei Einhaltung der Auflagen bis zu Erteilung der Betriebsbewilligung für zulässig erklärt.

Während des Probebetriebes dürfen nur ganz bestimmte brennbare Flüssigkeiten verfeuert werden, die vor ihrem Einsatz nach einem festgelegten Meßprogramm auf ihre Zusammensetzung analysiert werden müssen. Die einzuhaltenden Emissionsgrenzwerte für Staub, Schwermetalle und anorganische Chloride sind jene der mit 1. Mai 1989 inkrafttretenden Altölverordnung. Lediglich der Gesamtstaubgehalt darf im Probebetrieb etwas höher sein. Die Zersetzung der PCB und PCT ist durch den Nachweis zu belegen, daß durch die Verbrennung der vorgesehenen Stoffe kein Beitrag zur Emission an PCDD und PCDF eintritt. Die Einhaltung der vorgeschriebenen Grenzwerte ist meßtechnisch nachzuweisen.

Über diesen Bescheid hinaus wird unter dem Vorsitz des Bezirkshauptmannes von Gmunden ein eigens hiefür eingerichteter Kontrollbeirat tätig werden, der im Einvernehmen mit den Vertretern der betroffenen Bürger insbesondere während des Probebetriebes der geplanten Anlagen eine Kontrollfunktion hinsichtlich allfälliger Umweltbelastungen ausführen soll.

Der Bescheid ist nachrichtlich unter anderem an zwei Gemeindeämter, ein Stadtamt und rund 40 Nachbarn ergangen.

